

Übernahme eines vorübergehenden Hausanschlusses zur Bauwasserversorgung

Bitte zurücksenden an:

SWM Kundenservice GmbH
Sonderkundenbetreuung
80287 München

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung unter:

Telefon: +49 89 2361-5577
Telefax: +49 89 2361-4729

1. Gegenstand der beantragten Leistung

Gegenstand dieses Antrags ist die Übernahme eines bestehenden Bauwasseranschlusses (einschließlich Wasserzähler) der SWM Versorgungs GmbH (im Folgenden SWM genannt) an eine bestehende Hausanschlussleitung.

Geplantes Übernahmedatum am: _____

2. Baustellenanschrift / Angaben zum Anschluss

PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	Flurstücksnummer
Zählernummer	Zählerstand

3. Bisheriger und neuer Anschlussnehmer/-nutzer / Rechnungsempfänger / Grundstückseigentümer

Bisheriger Anschlussnehmer ¹	Neuer Anschlussnehmer ³
Vorname, Name, Firma	Vorname, Name, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon, E-Mail	Telefon, E-Mail
Grundstückseigentümer ²	Rechnungsempfänger ³
Vorname, Name, Firma	Vorname, Name, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon, E-Mail	Telefon, E-Mail
	Unterschrift Rechnungsempfänger

4. Geltungsbereich

- Für den Bauwasseranschluss gelten die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 9. Dezember 1976 (BGBl. i S. 3317) (AVBWasserV) und die jeweils gültigen Anlagen der SWM.
- Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vertraglich vereinbarte Leistung basierend auf dem Urteil des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinn von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Um-

¹ Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.

² Ist der neue Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks auf dem die Übernahme des vorübergehenden Hausanschlusses Bauwasser erfolgt, ist zur Wirksamkeit des Vertrages eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers einzureichen.

³ Sofern neuer Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch sind. Die Zustimmung zum Rechnungsempfang erfolgt durch Unterschrift.

satzsteuergesetz (UStG) i.V.m. Nr. 34 der Anlage zum UStG fällt und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung egal aus welchem Grund mit dem Regelsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, den SWM den Betrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, unter Abzug des Betrags, der sich bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, zu erstatten. In diesem Fall werden die SWM dem Anschlussnehmer den berechtigten Betrag in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Rechnung aufzubewahren und sie im Falle einer erforderlichen Rechnungskorrektur an die SWM zurückzusenden.

5 Fristen

- Die SWM behalten sich vor, diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Pflichten aus der AVB-WasserV werden hierbei nicht berührt.

6 Informationen zur Übernahme des Bauwasseranschlusses

- Leitungen, Anschlusskomponenten und Zähler sind Eigentum der SWM oder eines mit ihr im Sinn der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmens.
- Die Leitungen, Komponenten einschließlich des oder der Zähler dürfen nur von der SWM oder deren Beauftragten entfernt werden.
- Anschlusskomponenten und Zähleranlage sind durch den Auftraggeber (Anschlussnehmer) ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkungen (z. B. Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Anschlussnehmer.
- Der Auftraggeber (Anschlussnehmer) verpflichtet sich, die Bauwasserinstallation nach den Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorgaben der DIN 1988, erstellen zu lassen und entsprechend zu betreuen. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen sowie bei Auftreten unzulässiger Netzzrückwirkungen wird die Wasseranschlussvorrichtung ohne vorherige Verständigung des Auftragnehmers auf dessen Kosten entfernt.
- Der Auftraggeber (Anschlussnehmer) verpflichtet sich anfallendes Abwasser über vorschriftsmäßige Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.
- Nach Beendigung der Bauwassernutzung sind die an der Bauwassereinrichtung angeschlossenen Verbindungen vom Auftraggeber (Anschlussnehmer) oder dessen Beauftragten zu trennen. Führt der Auftraggeber (Anschlussnehmer) oder dessen Beauftragter die Trennung nicht durch, wird sie von der SWM oder deren Beauftragten durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber (Anschlussnehmer) nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Des Weiteren ist entweder die bereits beauftragte Stilllegung der Hausanschlussleitung zu terminieren oder ein Antrag auf Inbetriebsetzung zu stellen. Bei Änderung der vertraglichen Gesamtmenge ist ein Antrag auf Änderung des Hausanschlusses zu stellen.

Datum und Unterschrift des bisherigen Anschlussnehmers/-nutzers	Datum und Unterschrift des neuen Anschlussnehmers/-nutzers
---	--

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter den Vertrag abgeschlossen hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: +49 89 2361–3040, Telefax: +49 89 2361–3151) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein per Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das, auf unserer Webseite www.swm.de/privatkunden/kundenservice/netzanschluss.html herunterladbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.